

Interpellation Kurer-Diepoldsau vom 24. September 2001
(Wortlaut anschliessend)

Verfahren der Vormundschaftsbehörden – Wahrung der Elternrechte

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. November 2001

In ihrer Interpellation vom 24. September 2001 stellt Vreni Kurer, Diepoldsau, verschiedene Fragen zu einem Verfahren der Vormundschaftsbehörde Bad Ragaz.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Vorbemerkung: Die Fragen 1 bis 5 beziehen sich auf hängige und abgeschlossene Verwaltungs- und Gerichtsverfahren im Fall Angela M. Im Rahmen einer Interpellation ist die Regierung grundsätzlich zur Antwort über einen Gegenstand der Staatstätigkeit verpflichtet. Hingegen darf die Antwort in Abwägung mit den persönlichen Schutzinteressen Beteiligter (Art. 28 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [SR 210; abgekürzt ZGB]) und mit dem Amtsgeheimnis (Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, SR 311.0) nicht über das durch die gesetzliche Informationspflicht Gebotene hinausgehen. Im angesprochenen Fall haben allerdings beteiligte Personen in verschiedenen Medienberichten und im Internet den Sachverhalt aus ihrer Sicht geschildert und ihren Standpunkt zu Verfahrensablauf und getroffenen Massnahmen ausführlich dargelegt. Ebenso hat die erstinstanzlich zuständige Vormundschaftsbehörde Bad Ragaz in den Medien Stellung genommen. Soweit Beteiligte in diesem Sinn den Sachverhalt aus ihrer Sicht offen gelegt haben, liegt kein dem dargelegten Schutz unterstehendes Geheimnis mehr vor. Dennoch verhalten der Schutz des Amtsgeheimnisses sowie die Interessen von Angela M. die Regierung zur inhaltlichen Zurückhaltung bei der Beantwortung der gestellten Fragen.

1. In der Sache selbst ist vorweg daran zu erinnern, dass Hinweise auf körperliche Misshandlungen an Angela M. bestanden und dass Angela M. selbst ihren Vater belastet hat, sie sexuell misshandelt zu haben. Im Rahmen der vorliegenden Interpellationsantwort ist nicht über Richtigkeit oder Unrichtigkeit der erhobenen Beschuldigungen zu befinden; dies ist Sache des laufenden Strafverfahrens, zu dem die Regierung angesichts der Gewaltenteilung und der daraus resultierenden Unabhängigkeit der Strafuntersuchungsorgane keine Stellung nehmen darf. Immerhin ist davon auszugehen, dass die Polizei und die Strafuntersuchungsbehörden bei derartigen Anschuldigungen *unverzüglich* und *von Amtes wegen* einschreiten *müssen*. *Auch die* vormundschaftlichen Behörden müssen derartige Beschuldigungen ernst nehmen und im Kinderschutzverfahren prüfen; ansonsten würden sie sich dem Vorwurf der Untätigkeit aussetzen. Da zudem konkrete Anhaltspunkte für eine Alkohol- und Drogenabhängigkeit von Angela M. bestanden, musste die Vormundschaftsbehörde Bad Ragaz von einer vielfältigen Gefährdung des Kindeswohls ausgehen. Diese Überzeugung der Vormundschaftsbehörde Bad Ragaz wurde durch die Auskünfte der damals befragten ärztlichen und psychologischen Auskunftspersonen sowie durch das eingeholte kinderpsychiatrische Gutachten gestützt.

Wenn die Interpellantin vorweg die Frage stellt, wie im vormundschaftlichen Verfahren «das Recht der Familie berücksichtigt und gewürdigt» worden sei, so ist auf dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen zunächst auf Art. 301 Abs. 1 ZGB hinzuweisen. Danach ist es Aufgabe der Eltern, die Pflege und Erziehung eines Kindes im Blick auf dessen Wohl zu leiten. Diese «elterliche Sorge» im Sinn des ZGB (nach früherer Terminologie: die elterliche Gewalt) ist mithin nicht Selbstzweck und nicht primär ein *Recht* der Eltern, sondern sie ist im Wesent-

lichen eine *Verpflichtung*, die sie für eine andere Persönlichkeit, nämlich ihr Kind, wahrzunehmen haben. Die Kinderschutzmassnahmen des ZGB knüpfen an dieser Verpflichtung an: Nach Art. 307 Abs. 1 ZGB trifft die Vormundschaftsbehörde die «geeigneten Massnahmen» zum Schutz des Kindes, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder dazu ausserstande sind. An «geeigneten Massnahmen» steht eine breite Palette zur Verfügung, die nach den Grundsätzen des Verhältnismässigkeitsprinzips einzusetzen sind: Sie reichen von der Erteilung von Weisungen über die Einsetzung eines Beistandes und den Obhutsentzug bis hin zum Entzug der elterlichen Sorge. Bei der Wahl der «geeigneten Massnahme» muss sich die Vormundschaftsbehörde nicht in erster Linie an den Interessen der Eltern orientieren; viel mehr muss sie nach der klaren gesetzlichen Regelung von Art. 307 Abs. 1 ZGB jene Massnahmen verfügen, die der Gefährdung des Kindeswohls zu begegnen vermögen. Das *Kindeswohl* ist der Massstab für das vormundschaftliche Handeln, und in diesem Sinn kann die Fragestellung, ob «das Recht der Familie berücksichtigt und gewürdigt» worden sei, nicht im Zentrum der Überlegungen der Vormundschaftsbehörde liegen. Wird nun im vorliegenden Fall berücksichtigt, dass der Vormundschaftsbehörde Bad Ragaz Anhaltspunkte für körperliche und sexuelle Übergriffe vorlagen und dass erhebliche Anzeichen für Alkohol- und Drogenabhängigkeit bestanden, so muss im Licht der vorstehenden Erklärungen das *Recht* der Eltern auf elterliche Sorge im Sinn von Art. 301 ZGB gegenüber der behördlichen *Verpflichtung*, einer Gefährdung des Kindeswohls zu begegnen, zurücktreten.

Gestützt auf diese Beurteilung verfügte die Vormundschaftsbehörde Bad Ragaz, im Anschluss an die Eröffnung des Strafverfahrens, zunächst die Unterbringung von Angela M. in einer Durchgangswohngruppe und anschliessend in einem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Zentrum. Eine solche Fremdplatzierungsverfügung kann als fürsorgerische Freiheitsentziehung mit öffentlich-rechtlicher Klage bei der Verwaltungsrekurskommission (VRK) angefochten werden. Die VRK ist ein unabhängiges Gericht, das sich aus juristischen und aus fachbereichsspezifischen Fachrichterinnen und Fachrichtern zusammensetzt. In Fällen wie dem vorliegenden urteilen als Fachrichterinnen und Fachrichter Sozialpädagogen, Kinder- und Jugendpsychiater usw. (vgl. Zusammensetzung der VRK gemäss Staatskalender 2000/2001, S. 173 f.). Somit steht für die Überprüfung einer Fremdplatzierung eine unabhängige richterliche Instanz zur Verfügung, die sich durch hohe Fachlichkeit auszeichnet. Überdies kann das Urteil der VRK anschliessend mit Berufung beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden. Die Eltern von Angela M. haben gegen die Fremdplatzierung bei der VRK Klage erhoben; die Klage wurde im September 1999 abgewiesen. Die VRK kam in ihrem Urteil unter anderem auch zum Schluss, dass die Vormundschaftsbehörde den Anspruch der Eltern auf rechtliches Gehör nicht verletzt habe. Ein Weiterzug an das Bundesgericht erfolgte nicht.

Ferner hat die Vormundschaftsbehörde Bad Ragaz eine Beistandschaft nach Art. 308 ZGB zur Wahrung der persönlichen Kindesinteressen angeordnet. Sie hat den Eltern vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gegen diese Verfügung erhoben die Eltern von Angela M. beim Justiz- und Polizeidepartement Beschwerde, die im September 2000 abgewiesen wurde. Der Beschwerdeentscheid des Justiz- und Polizeidepartementes konnte, was vorliegend auch geschah, mit Berufung beim Kantonsgericht – und damit wiederum bei einem unabhängigen Gericht – angefochten werden. Auch im Berufungsverfahren vor Kantonsgericht, das im März 2001 mit der Abweisung der Berufung endete, standen den Eltern die umfassende Äusserung und Akteneinsicht offen. Eine Berufung an das Bundesgericht (und somit nochmals an ein unabhängiges Gericht), die vorliegend ebenfalls zulässig gewesen wäre, erfolgte nicht.

Mit Bezug auf die Person des Beistands hat die Vormundschaftsbehörde Bad Ragaz den Eltern wie auch der urteilsfähigen Tochter Gelegenheit zur Unterbreitung von Vorschlägen gewährt. Die Eltern haben die anschliessend getroffene Wahl beim Justiz- und Polizeidepartement angefochten; im September 2000 hat das Departement die Wahlanfechtung abgewiesen. Eine weitere Wahlanfechtung – Wahl eines anderen Beistands zur Wahrung der Unterhaltsansprüche – wurde im Mai 2001 durch das Justiz- und Polizeidepartement ebenfalls abgewiesen. Beide Entscheide hätten die Eltern an ein unabhängiges Gericht weiterziehen können, nämlich mit Rekurs an den Einzelrichter des Kantonsgerichtes (anschliessend mit Staatsrechtlicher Be-

schwerde bzw. mit eidgenössischer Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht); dies erfolgte indessen nicht.

Der Umplatzierung Angelas aus dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Zentrum nach rund eineinhalb Jahren Aufenthalt waren längerdauernde berufsberaterische Abklärungen vorausgegangen. Den Eltern hatte der direkte Zugang zu den ärztlichen Betreuungspersonen ausdrücklich offen gestanden. Die im April 2001 verfügte Umplatzierung Angelas wurde in der Folge mit Beschwerde beim Justiz- und Polizeidepartement angefochten; nachdem indessen Angela M. Anfang Mai 2001 untertauchte und ein erneuter Aufenthalt in der Ausbildungsstätte von deren Leitung ausgeschlossen wurde, war über diese Beschwerde nicht zu befinden.

Sodann wurden weitere Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde Bad Ragaz angefochten. Gegen die Ablehnung eines Gesuchs um Wiederherstellung der elterlichen Obhut wurde ebenso wie gegen die Ablehnung eines Beistandswechsels Beschwerde beim Justiz- und Polizeidepartement erhoben; beide Beschwerden wurden im Juli 2001 bzw. im September 2001 abgewiesen. Der Entscheid betreffend elterliche Obhut wurde inzwischen mit Berufung an das Kantonsgericht und derjenige betreffend die abgelehnte Amtsenthebung des Beistandes mit Rekurs an den Einzelrichter des Kantonsgerichtes weitergezogen.

Man mag geteilter Meinung darüber sein, ob der Rechtsmittelweg dem vorliegenden Fall in jeder Beziehung gerecht zu werden vermag. Entscheidend ist aber im vorliegenden Zusammenhang, dass gegen *sämtliche* Verfügungen der Vormundschaftsbehörde Bad Ragaz ein Rechtsmittelweg zur Verfügung steht, der an unabhängige Gerichte – im Kanton St.Gallen je nach Sachbereich an das Kantonsgericht in Dreierbesetzung, an den Einzelrichter des Kantonsgerichtes oder an die VRK; auf Bundesebene an das Bundesgericht – führt. Diese Gerichte sind nicht nur dafür zuständig, sondern auch in der Lage, komplexe Fälle wie den vorliegenden fachkundig zu beurteilen. Die Eltern von Angela M. haben damit für jeden Verfahrensschritt die rechtliche Möglichkeit, «das Recht der Familie» bei einer unabhängigen richterlichen Instanz geltend zu machen. Dies gilt sowohl für das Recht (und die Pflicht) auf elterliche Sorge wie auch für den Anspruch auf rechtliches Gehör.

2. Mehrere Drittpersonen hatten im Verfahren vor Vormundschaftsbehörde Bad Ragaz die Stellung von Auskunftspersonen. Darunter befanden sich insbesondere eine Ärztin und ein Schulpsychologe, die Angela M. kannten, die von der Vormundschaftsbehörde Bad Ragaz befragt wurden und zu deren Ausführungen die Eltern von Angela M. im Rahmen des rechtlichen Gehörs auch Stellung nehmen konnten. Eine Person, zu der Angela besonderes Vertrauen hatte und die auch das Tagebuch an die Polizei übergeben hatte, hatte auch nach der Obhutsentziehung noch Kontakte mit Angela. Bereits im März 2000 gab indessen der Chefarzt des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Zentrums auf Anfrage des Justiz- und Polizeidepartementes bekannt, dass die Kontakte zwischen dieser Person und Angela zwar nicht auffällig erschienen, aber auf Wunsch der Eltern und im Einvernehmen mit dem Beistand eingeschränkt worden seien. Über andere Beziehungen Angelas mit Drittpersonen, die in das vorliegende Verfahren eingeflossen wären, geht – mit Ausnahme einer Bekanntschaft aus dem Klinikaufenthalt – aus den Akten nichts hervor. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass Drittpersonen die Entscheidungsfindung der Vormundschaftsbehörde Bad Ragaz in unzulässiger Weise beeinflusst hätten.

3. Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen ist das Justiz- und Polizeidepartement (Art. 7bis des Einführungsgesetzes zum ZGB, sGS 911.1; abgekürzt EG zum ZGB). Die Aufgaben der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde sind im ZGB und im kantonalen Einführungsrecht geregelt: Die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde erteilt einerseits verschiedene Zustimmungen zu Beschlüssen der Vormundschaftsbehörden (vgl. den abschliessenden Katalog in Art. 422 ZGB); andererseits ist sie *Beschwerdeinstanz* gegen Beschlüsse der Vormundschaftsbehörden (Art. 420 ZGB). Das Justiz- und Polizeidepartement war vorliegend, wie bereits aufgezeigt, verschiedentlich als unterste Rechtsmittelinstanz mit der Überprüfung der Rechtmässigkeit, Notwendigkeit und Angemessenheit von Massnahmen, namentlich der Beistandschaft, befasst. Im

Vorfeld, d.h. vor Erlass der ersten Verfügung der Vormundschaftsbehörde, hatte der Sachbearbeiter des Departements eine telefonische Anfrage der Vormundschaftssekretärin von Bad Ragaz betreffend Geltung des Amtsgeheimnisses und betreffend Voraussetzungen für die sofortige Vollstreckung einer Platzierungsverfügung beantwortet, wobei jedoch keine Namen Beteiligten genannt worden waren. Mit Nachdruck halten Regierung wie Justiz- und Polizeidepartement fest, dass keinerlei Empfehlungen für das Vorgehen oder gar für die Wahl der Massnahmen abgegeben worden waren. Die betreffende Fremdplatzierungsverfügung war, wie erwähnt, durch die VRK zu beurteilen.

Damit ist an dieser Stelle festzuhalten, dass das Justiz- und Polizeidepartement bis heute, während der ganzen Dauer des Verfahrens, *nie* über die Frage der Einweisung von Angela M. in Institutionen und deren Wahl zu entscheiden hatte.

Das Justiz- und Polizeidepartement – wie auch die gerichtlichen Instanzen, bei denen Verfügungen und Entscheide in Vormundschaftssachen angefochten werden – haben eine *rechtliche*, nicht aber eine unmittelbar *therapeutische* Aufgabe. Aufsichtsbehörde und Gerichte dürfen lediglich, unter voller Wahrung der Unabhängigkeit, überprüfen, ob vormundschaftliche Anordnungen z.B. im Bereich des Kinderschutzes *recht- und zweckmässig* sind. Wenn darüber hinaus der Vormundschaftsdienst des Justiz- und Polizeidepartementes den Vormundschaftsbehörden mit Ratschlägen zur Seite steht, so geschieht das losgelöst von konkreten Fällen und ausschliesslich im Sinn einer Unterstützung zu Gunsten der Gemeinden, deren Vormundschaftsbehörden jedoch ihre Verantwortung weiterhin selbst wahrzunehmen haben.

4. Die Eltern hatten am 17. Januar 2001 je ein Schreiben dreier von ihnen konsultierter, weder an der Betreuung Angelas noch am Verfahren sonstwie beteiligter Fachpersonen (ein Supervisor, ein Kinderpsychiater und ein Hausarzt) eingereicht. Diese Stellungnahmen kritisierten die Fachkompetenz der Vormundschaftsbehörde Bad Ragaz und beanstandeten, es seien keine Fachleute beigezogen worden. Zwei der Stellungnahmen verlangten zudem die Wahl einer bestimmten Person aus dem Bekanntenkreis der Eltern zum Beistand. Letzteres war im Übrigen zu jenem Zeitpunkt bereits Gegenstand eines gleich lautenden Antrags vor der Vormundschaftsbehörde Bad Ragaz.

5. Der Vormundschaftsdienst des Justiz- und Polizeidepartementes konnte und durfte dem Begehren, das Verfahren zu überprüfen und neu aufrollen zu lassen, nicht entsprechen, weil im Januar 2001, als das fragliche Begehren gestellt wurde, mehrere Verfahren hängig waren, namentlich auch gegen einen Entscheid des Justiz- und Polizeidepartementes beim Kantonsgericht. Aufsichtsrechtlichen Anzeigen an die Aufsichtsbehörde darf nach konstanter Lehre und Rechtsprechung in Bund und Kantonen von vornherein keine Folge gegeben werden, wenn die betreffende Angelegenheit mit ordentlichen Rechtsmitteln angefochten ist. Hätte der Vormundschaftsdienst des Justiz- und Polizeidepartementes dem Begehren entsprochen, so hätte er im Übrigen für sich selbst wie auch für das Departement für das neuerliche Verfahren einen Ausstandsgrund gesetzt. Ausserdem waren die eingereichten Stellungnahmen der Fachpersonen von den Eltern als Verfahrensbeteiligten eingeholt worden und konnten damit nicht als unabhängige Gutachten betrachtet werden. Hinzu kommt, dass den erwähnten Personen die vollständigen Akten der Vormundschaftsbehörde Bad Ragaz und der Rechtsmittelinstanzen mit Rücksicht auf das Amtsgeheimnis nicht zur Verfügung standen, zumal sie auch nicht am Verfahren beteiligt waren.

Trotz dieser Einschränkungen hat der Vormundschaftsdienst des Justiz- und Polizeidepartementes die von den Eltern eingereichten Stellungnahmen der Fachpersonen geprüft. Er musste jedoch den Eltern mitteilen, dass die bisherigen Verfügungen der Vormundschaftsbehörde Bad Ragaz von den zuständigen Rechtsmittelinstanzen bereits beurteilt worden seien. In der Frage der Fremdplatzierung hätten mit der VRK und in der Frage des Obhutsentzugs mit dem Kantonsgericht unabhängige Gerichte entschieden; insoweit falle eine Nachprüfung durch das Justiz- und Polizeidepartement schon wegen der Gewaltenteilung ausser Betracht. Nach den vorhandenen Akten sei davon auszugehen, dass die Vormundschaftsbehörde Bad Ragaz nicht

nur eine Ärztin und den Schulpsychologen als Auskunftspersonen beigezogen, sondern auch ein kinderpsychologisches Gutachten eingeholt habe. Alsdann sei Angela ins Kinder- und Jugendpsychiatrische Zentrum eingewiesen worden, wo ebenfalls kinderpsychiatrische wie auch pädagogische Betreuungspersonen zur Verfügung standen. Der Vormundschaftsdienst empfahl den Eltern, vor allem mit diesen Fachleuten zusammenzuarbeiten. Dem von den Eltern beigezogenen Supervisor, der sich auch direkt an den Vormundschaftsdienst des Justiz- und Polizeidepartementes gewandt hatte, empfahl er, dieses Bestreben zu unterstützen. Zudem nahm der Vormundschaftsdienst mit dem von den Eltern beigezogenen Kinderpsychiater Kontakt auf und lud diesen mit Blick auf die damals hängige Umplatzierungsfrage zur Meinungsäußerung ein, nachdem die Eltern die Unterbringung Angelas in einer von ihm bezeichneten Institution beantragt hatten. Die Anfrage führte indessen nicht zu einem Platzierungsvorschlag.

Einen weiteren Versuch zur Entspannung unternahm das Justiz- und Polizeidepartement im Übrigen mit dem Entscheid vom September 2001, mit dem die Amtsenthebung des Beistandes zwar abgelehnt wurde, weil nach Beurteilung des Departementes kein rechtlicher Grund zur Amtsenthebung gegeben war (vgl. Art. 445 in Verbindung mit Art. 397 ZGB). Da dennoch offenkundige Kommunikationsprobleme zwischen Eltern und Beistand bestehen, hat das Departement die Vormundschaftsbehörde Bad Ragaz eingeladen, die Bemühungen um eine Ersatzwahl fortzusetzen und zu verstärken.

Es ist einzuräumen, dass der Rechtsweg der Tragweite und auch der persönlichen Tragik, die im vorliegenden Fall liegt, nicht gerecht zu werden vermag. Sind aber die «Fronten» zwischen den Beteiligten derart verhärtet, dass die Kommunikation erheblich erschwert ist, bietet im demokratischen Rechtsstaat lediglich der Rechtsweg Garantie, dass die Anliegen der Beteiligten fachkundig und unabhängig überprüft werden.

6. Gemäss Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SR 0.101) unterliegen zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen (civil rights) der gerichtlichen Beurteilung. In Nachachtung dieses Grundrechts sieht das st.gallische Verfahrensrecht vor, dass Vormundschafts- und Kindessachen wenigstens letztinstanzlich durch ein unabhängiges Gericht beurteilt werden. In den vorstehenden Ausführungen wurde aufgezeigt, dass sämtliche Beschlüsse der Vormundschaftsbehörden zu einer gerichtlichen Beurteilung gebracht werden können. Ist im Rahmen einer fürsorglichen Freiheitsentziehung nach Art. 314a bzw. Art. 397a ff. ZGB die VRK zuständig, so verfügt diese – gerade um die notwendige Fachlichkeit zu gewährleisten – über die für die Beurteilung solcher Fälle erforderlichen medizinischen und sozialpädagogischen Fachrichterinnen und Fachrichter. Die übrigen Entscheide der Vormundschaftsbehörden im Bereich des Kindesschutzes sind letztinstanzlich beim Kantonsgericht anfechtbar (Art. 12 Abs. 2 EG zum ZGB), das auch im Rahmen von Ehesachen über Kinderbelange zu entscheiden hat. Mit dieser Regelung besteht ein umfassender Rechtsschutz im Kindesrecht. Eine Neuordnung der Rechtsmittel noch vor der anstehenden Revision des Vormundschaftsrechts im ZGB drängt sich nicht auf.

Zur Frage der Professionalisierung der Vormundschaftsbehörden nimmt die Regierung im Rahmen der Beantwortung der Interpellation 51.01.62 «Professionalisierung der Vormundschaftsbehörden» einlässliche Stellung.

6. November 2001

Wortlaut der Interpellation 51.01.54

Interpellation Kurer-Diepoldsau: «Einschränkung von Elternrechten bei vormundschaftlichen Entscheiden

Am 23. Juli 1999 wurde ein Tagebuch von Angela Müller, Bad Ragaz, anonym der Polizei zugestellt. Darin sind Anschuldigungen (Vergewaltigung und Schläge) von Angela gegen ihren Vater enthalten. Obwohl Angela diese Aussagen am gleichen Tag mehrmals widerrief, wurde sie fremdplaziert und den Eltern die elterliche Obhut, nicht aber das elterliche Sorgerecht, entzogen.

Trotzdem wurde der Familie (Vater, Mutter und Schwestern) jeglicher persönlicher und telefonischer Kontakt verboten. Die Kontaktsperre gilt immer noch, nach zwei Jahren! Auch Ärzte und Fachpersonen durften bis anhin den Eltern keine Auskunft über den Zustand ihrer Tochter geben.

Ebenfalls wurden die Eltern nie bei Entscheidungen betreffend ihrer Tochter miteinbezogen und immer erst im nachhinein über ihren Aufenthaltsort orientiert.

Die strafrechtliche Angelegenheit ist nach über zwei Jahren noch nicht abgeschlossen.

Angela wurde von Heim zu Heim geschoben (sieben Platzierungen). Tatsache ist leider, dass Angela unter der Obhut der Vormundschaftsbehörde und des Beistandes schwerst drogenabhängig geworden ist. Unterdessen stellen sich auch bei Fachpersonen im Kanton grundsätzliche Fragen bezüglich der Vorgehensweise von Vormundschaftsbehörden. Der gute Ruf der Vormundschaftsbehörden steht auf dem Spiel.

Liegt es nicht im Interesse des Kinderschutzes, das Kind zu den Eltern hinzutherein und nicht umgekehrt?

Ich ersuche die Regierung deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie und auf welche Weise wurde beim Entscheid und der Durchführung der vormundschaftlichen Massnahme im «Fall Angela» das Recht der Familie berücksichtigt und gewürdigt?
2. Welche Rolle spielten Drittpersonen bei der Entscheidungsfindung der Vormundschaftsbehörde und was für eine Rolle hatten sie bis zum heutigen Tage inne?
3. Wie und auf welche Weise war die Aufsichtsbehörde der Vormundschaftsbehörde bei der Entscheidungsfindung und der Durchführung involviert?
4. Ist der Vormundschaftsdienst von Fachpersonen auf Unregelmässigkeiten von Drittpersonen aufmerksam gemacht worden?
5. Wenn ja, wie und auf welche Weise hat der Vormundschaftsdienst hinsichtlich seiner Aufsichtsfunktion auf diese Interventionen reagiert?
6. Erachtet es die Regierung für notwendig, das Vorgehen der Vormundschaftsbehörden bezüglich der Reklamationsmöglichkeiten Betroffener sowie eine Professionalisierung von Mitgliedern der Vormundschaftsbehörden zu überdenken?»

24. September 2001